

in der Gewerkschaft

XXIV. Jahrgang

Berlin, den 13. Juni 1924

Nummer 10

Die Sanitätswart

ZEITSCHRIFT FÜR DAS PERSONAL IN KRANKEN-PFLEGE U. IRREN-ANSTALTEN
KLINIKEN, SANATORIEN, BADE- U. MASSAGE-INSTITUTEN, SEEBÄDER

Schriftleitung: Emil Dittmer

Inhaltsverzeichnis

Die Ausbildung des Irrenpflegepersonals in

Preußen Marie Friedrich-Schulz

D.B.B. und Christliche mitverschuldig an der Beseitigung des Achtstundentages
des Pflegepersonals in Dresden H. R.

Was geht in Bayern vor? G. Schmidt

Tarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Anstalten der
Stadt Berlin

Der Gang der Krankheitslehre in ihren wichtigsten

Phasen IV Prof. Dr. Th. Meyer-Steinig

Aus der Praxis • Privatbadeanstalten • Hebammen • Aus unserer
Bewegung • Rundschau

Redaktion und Expedition: Berlin SO 33, Schlesische Straße 42 * Telefon: Moritzplatz 3105/06, 119 44

In der Sammlung Schriften zur „Aufklärung u. Weiterbildung“

herausgegeben vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
sind bisher erschienen:

Heft 1: **Klaffte zur Einführung in die Psychologie.**

Von Wilhelm Lufas, Essen a. d. Ruhr.
Eine Fülle von Anregungen und leichtverständlichen Erklärungen auf dem Gebiete des geistigen Lebens, Denkens und Empfindens sind in dieser Schrift aufgeführt.

Heft 2: **Sammelmweis.**

Eine Skizze v. Alfred von Berger.
(Vergriffen.)

Heft 3: **Notizenentwicklung und Weltanschauung.**

Von Johannes Gut, Berlin. 2. Auflage.
In die Tiefen und Weiten des innerweltlichen Weltalls führt Joh. Gut mit dieser Schrift über die Entwicklung der Welt, über Stoff und Geist, die Grundlagen der Weltanschauung.

Heft 4: **Biologie — die Wissenschaft vom Leben.**

Von Johannes Gut, Berlin. 2. Auflage.
Von der winzigen Nischen Biologie angefangen bis zu hochentwickelten Pflanzen und Tieren, von einzelnen Lebewesen bis zur Weltorganismenorganisation wird in vollständiger Weise der Zusammenhang in der Entwicklung des Lebens dargestellt.

Heft 5: **I. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland.**

II. **Kommunalisierung, Entkommunalisierung, Sozialisierung.**

Von Fritz Rüntner, Berlin.
Die im vorliegenden Heft zusammengefassten beiden Vorträge geben einen Überblick über die bisherige und fernere wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands.

Heft 6: **Die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften.**

Von Emil Dittmer, Berlin.
In bemerkenswerter Weise zeigt der Verfasser in seinen Ausführungen über die „Bildungsaufgaben der Gewerkschaften“ eine Reihe von Angriffspunkten, an denen nicht nur die gewerkschaftlichen Organisationen, sondern jeder einzelne einzeln kann, um am Gelingen mitzuwirken.

Heft 7: **Soziale Gedichte.**

Eine Auswahl neuerer Arbeiterdichtungen, die vom Schaffen und Streben, von Freude und Leid des arbeitenden Volkes singen. Einige gute Bilder und der mehrfarbige bildgewandte Umschlag geben der Sammlung ein freundliches Gepräge.

Heft 8: **Die Entstehung und Entwicklung des Menschengeschlechts. 1. Teil.**

Von Johannes Gut, Berlin.
Im ersten Teil der Entstehungsgeschichte über und Johannes Gut in lehrbuchmäßiger Erzählweise, beginnend mit dem vorgeschichtlichen Menschen, durch Älterum und Mittelalter der Weltgeschichte. Die alten Völker Ägyptens, Indiens und Chinas, die hohe Kultur Mesopotamiens und die Staatskunst der alten Römer leben wieder auf.

Heft 9: **Die Entstehung und Entwicklung des Menschengeschlechts. 2. Teil.**

Von Johannes Gut, Berlin.
Im zweiten Teile der Entstehungsgeschichte des Menschengeschlechts zeigt der Verfasser den gewaltigen Fortschritt der Kultur. Mit reichhaltigem Tatsachenmaterial belegt, wird die Geschichte der heutigen Kulturstaaten der alten und neuen Welt dem Leser zugänglich gemacht.

Heft 10: **Sozialisten und Arbeiterführer.**

Kurze Biographien über Marx, Webel, Legien u. a. Das Buch bringt uns eine Auswahl von Lebensbeschreibungen bekannter Sozialisten und Arbeiterführer, die sich um die sozialistische und freigeistliche Arbeiterbewegung verdient gemacht haben.

Neu erschienen sind:

Heft 11: **Der Entlassungsstreik von Betriebsratsmitgliedern und Betriebsoblenen.**

Von Rudolf Wed, Berlin-Friedrichshagen.
Diese Schrift enthält eine zusammenfassende Darstellung d. Entlassungsstreikes für Betriebsratsmitglieder unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung.

Heft 12: **Warum brauchen wir Gewerkschaften?**

Von Otto Rurpat, Leipzig.
Diese Schrift enthält neben einer kurzen Darstellung der Gewerkschaftsgeschichte eine Zusammenfassung der wichtigsten Anforderungen der freien Gewerkschaften und erklärt Zweck und Ziel dieses bedeutsamen Teiles der modernen Arbeiterbewegung.

Die Preise für die Hefte 1 bis 4 und 8 bis 12 sind 0,10 Goldmark, für die Hefte 5 bis 7 0,25 Goldmark. Verbandsmitglieder erhalten 40 Prozent Ermäßigung.

Su beziehen durch:
Abteilung Bücher und Schriften
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.
Berlin SO 33, Schlesiische Straße 42.

Die erste Auflage innerhalb zweier Monate vergriffen!

Soeben erschien
die zweite Auflage

PRECZANG FREIE GEDANKEN

In wesentlich verbessertem Gewande,
gedruckt auf holzfreiem Papier, gebunden in Halbleinen, zu dem billigen Preise von 4 Goldmark, gebunden in Ganzleinen 5 Goldmark

Das vorzügliche Buch kann sofort bezogen werden durch die
Abteilung Bücher und Schriften
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
BERLIN SO 33, Schlesiische Straße 42

Volks-Kultur!

Jetzt ist es Jedermann möglich eine geregelte Zahn- und Mundpflege auszuüben und seine Familie und Umgebung dazu anzuhalten, denn die

echte Zahnpasta

Kaliklora

25 kostet trotz unumänderlicher Güte nur 40

1/2 halbe Tube. Überall erhältlich! 1/2 ganze Tube

Kaliklora-Zahnpflege ist nicht nur Pflicht, sondern auch Genuss!

Queisser & Co. GmbH. Hamburg 19

Nestle's Kindermehl, das gib
Deinem Kind, hast du es lieb!

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 33,
Schlesische Straße 42.
Fernspr.: Amt Moritzplatz, Nr. 3105, 06, 11944.
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint vierzehntägig.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pfg.

Die Ausbildung des Irrenpflegepersonals in Preußen.

Nummer 11 der „Volkswohlfahrt“ bringt einen Artikel über die „Ausbildung des Irrenpflegepersonals“ von Dr. Alfred Beyer, Oberregierungsrat im preußischen Wohlfahrtsministerium. Darin gibt Dr. Beyer seiner persönlichen Meinung Ausdruck, wie auf Grund des durch Erlass des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt gesammelten Materials (siehe „Sani“ Nr. 12/22) die Lehrgänge und Prüfungen des Irrenpflegepersonals gestaltet werden sollen. Da die Bestimmungen über die Ausbildung bereits am 1. April 1925 für ganz Preußen in Kraft treten sollen, fordert Dr. Beyer auf, Einwendungen gegen keine Vorschläge möglichst bald zu erheben. Diesem Wunsche kommen wir hiermit nach:

Wir wenden uns in erster Linie gegen die grundsätzliche Auffassung Dr. Beyers, der über die staatliche Prüfung des Irrenpflegepersonals folgendes erklärt:

„Es empfiehlt sich nicht, für die Irrenpfleger eine Ausbildung und Prüfung einzuführen, durch die sie die Rechte und das Diplom einer staatlich geprüften Krankenpflegeperson erhalten. Wollte man dies erreichen, so wäre außer der vorgeschriebenen mehrjährigen Ausbildung als Krankenpflegeperson eine erweiterte Ausbildung in der Irrenpflege erforderlich. Die gesamte Ausbildung ließe sich dann nur in mehrjährigen Kursen erzielen, wogegen zahlreiche Einwände erhoben werden können, abgesehen davon, daß die Irrenpflege ein von der allgemeinen Krankenpflege abweichender Sonderberuf ist. Die Praxis bestätigt diese Auffassung, da hier ein Uebergang von dem einen zu dem anderen Beruf selten stattfindet.“

Unser Verband hat stets den Standpunkt vertreten, daß die Irrenpflege ein Spezialgebiet der Krankenpflege ist und unmöglich von dieser getrennt werden kann. Irrenpfleger sind Krankenpfleger. Das sieht Dr. Beyer auch an einer anderen Stelle seines Artikels ein, wo er über die Prüfungsfächer folgendes schreibt:

„Wie bei den Kursen, so muß auch bei der Prüfung die spezielle Pflege der Geistes- und Nervenkranken im Vordergrund stehen. Dabei ist es nicht zu vermeiden, daß auch Fragen aus der allgemeinen Krankenpflege gestellt werden, weil der Geisteskranke einer ungewöhnlich sorgfältigen und dauernden Pflege bedarf, die erfahrungsgemäß schwieriger ist als bei körperlich Kranken.“

Wenn zugegeben wird, daß der Geisteskranke einer dauernden körperlichen Pflege bedarf und diese Pflege schwieriger ist als bei körperlich Kranken, so ist es unverständlich, daß die Vorbereitung für diese schwierigere Pflege weniger gründlich sein soll wie für die Krankenpflege. Wir müssen gerade angesichts der von Dr. Beyer angeführten Tatsache an unserer Forderung festhalten, daß die Ausbildung in der Krankenpflege die Grundlage für die Ausbildung in der

Irrenpflege sein muß. Eine Ausbildung des Irrenpflegepersonals nach den Vorschlägen Dr. Beyers würde das gesamte Irrenpflegepersonal zu Krankenpflegepersonal zweiter Klasse degradieren, was sicher nicht in seiner Absicht liegt.

Wir sind mit ihm der Meinung, daß jede Erschwernis der theoretischen Prüfung vermieden werden soll, daß bei der Prüfung vor allem der Nachweis der beruflichen Tüchtigkeit zum Ausdruck kommen muß, und daß die heute noch übliche Kenntnisprüfung mehr und mehr durch eine moderne Leistungsprüfung ersetzt werden muß. Die Gründe, die Dr. B. beim Irrenpflegepersonal dafür anführt, gelten nicht nur für dieses, sondern für das gesamte Krankenpflegepersonal. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß die staatliche Anerkennung überflüssig ist und nur den besonders berufsfreudigen Irrenpflegepersonen unter erleichternden Bedingungen die Ablegung der allgemeinen Krankenpflegeprüfung ermöglicht werden soll. Gerade die Absichten, die Dr. Beyer mit der Ausbildung des Irrenpflegepersonals verfolgt, wie die Hebung des Niveaus des Pflegepersonals, die Stärkung des Vertrauens der Kranken und ihrer Angehörigen zum Pflegerstand, kann nur durch eine möglichst umfassende und einwandfreie Vorbereitung des Irrenpflegepersonals erzielt werden. Einerstanden sind wir mit dem Vorschlag, in der Uebergangszeit Pflegern, die längere Zeit im Anstaltsdienste sind und sich bewährt haben, die „Anerkennung“ ohne Prüfung zu erteilen, doch muß dies die „staatliche Anerkennung“ sein. Wir glauben, daß auch hier, wie in den allgemeinen Vorschriften über die Ausbildung des Krankenpflegepersonals, eine Frist von 5 Jahren vollkommen genügt.

Bedauerlich ist, daß bei den Vorbereitungen für die Regelung der Ausbildung des Irrenpflegepersonals die direkt Beteiligten, nämlich die Pfleger und Pflegerinnen, nicht gehört worden sind. Wir stellen fest, daß in der Ausbildungsfrage keine Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gewerkschaften des Irrenpflegepersonals bestehen. Unser Verband wie auch der Verband für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege stehen auf dem Standpunkt, daß der Irrenpfleger auch die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger haben muß. Wenn der Berufsstolz des Irrenpflegepersonals gehoben, eine Umstellung der öffentlichen Meinung erzielt und den Kranken die Sicherheit einer sachgemäßen hingebungsvollen Pflege in den Irrenpflegeanstalten gegeben werden soll, dann darf nur unserem Ausbildungsprogramm entsprochen werden. Wir erwarten, daß bevor endgültige Beschlüsse über die Ausbildung des Irrenpflegepersonals im Ministerium gefaßt werden, unserm Verband Gelegenheit gegeben wird, zu den vorliegenden Gutachten Stellung zu nehmen.

Marie Friedrich-Schulz.

D. B. B. und Christliche mitschuldig an der Beseitigung des Achtstundentages des Pflegepersonals in Dresden.

Jahrelang hat das Dresdener Pflegepersonal einen erfolgreichen Kampf gegen die von den kommunalen Arbeitgebern lebhaft betriebene Beseitigung des Achtstundentages geführt. Erst in diesem Jahre gelang es dem Rat zu Dresden, unterstützt durch die wirtschaftlich ungünstigen Verhältnisse, die einseitige Politik der Reichsregierung und der Herräter unter dem Pflegepersonal selbst, eine Verlängerung der Arbeitszeit diktatorisch gegen den Willen der Stadtverordneten und der Reichsleitung Gesundheitswesen zu verfügen. Hierbei sei die Stellungnahme der gegnerischen Gewerkschaften beleuchtet.

Der vorzüglichsten Unterstützung konnte sich Stadtrat Dr. Temper, der Delegiert des Krankenpflegeamtes, durch den Vertreter des Sächsischen Gemeindebeamtenbundes erfreuen. Dieser Herr, Oberpfleger Born, Leiter der Fachgruppe im SGB, gab Dr. Temper ohne weiteres seine Zustimmung zur Verlängerung der Arbeitszeit von 48 Stunden auf 60 Stunden. Welch Geisteslicht Born als Gewerkschaftsführer war, möge aus folgenden Äußerungen hervorgehen: Bei den Verhandlungen in der Städtischen Heil- und Pflegeanstalt verließ er sich zu folgender Weisheit: „Auf dem Sonnenstein (Landesanstalt für Geistesranke in Pirna) wird 60 Stunden nach Verfügung des Ministeriums des Innern gearbeitet. Wenn es dort möglich ist, warum soll es hier in der Heil- und Pflegeanstalt nicht möglich sein?“ Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen sagte Stadtrat Dr. Temper, daß wahrscheinlich das Reich baldigst eine Verlängerung der Arbeitszeit der Beamten verordnen werde, wodurch dann ohne weiteres die Verlängerung der Arbeitszeit des Pflegepersonals gerechtfertigt sei. Mit einer wahrhaft freudigen Genugtuung fiel ihm Born ins Wort: „Herr Stadtrat, die Verordnung steht schon heute morgen im Anzeiger.“ Nun entspann sich folgendes Gespräch: Betriebsratsmitglied Sommer: „Herr Stadtrat, in welcher Eigenschaft ist eigentlich Herr Born hier anwesend?“ Dr. Temper: „Als Vertreter des Sächsischen Gemeindebeamtenbundes.“ Sommer: „So, ich dachte als Ratvertreter.“ Born, aufspringend: „Bitte sehr. Ich bin Gewerkschaftsführer und von unseren in der Heil- und Pflegeanstalt tätigen Mitgliedern beauftragt, hier für die 60-Stundenwoche zu stimmen.“ Rahn seinen Hut und ging. — Hierzu nun folgendes als Zwischenbemerkung: In der Heil- und Pflegeanstalt gehört fast das gesamte Pflegepersonal der Reichsleitung Gesundheitswesen an, nur einige wenige sind im SGB, die im Kampf um den Achtstundentag feige beiseite gestanden haben. Ihnen kommt es ja eben nur darauf an, daß sie dem Beamtenverband angehören und nicht durch Berührung mit der Arbeitergewerkschaft bestraft werden, obwohl sie alle die durch diese Errungenen Vorteile gern eingestakt haben. Trotz alledem erklärten sie aber, daß sie Born nicht beauftragt hatten, für die 60-Stundenwoche zu stimmen. Es konnte festgestellt werden, daß Born lediglich im Auftrage der Oberinnen gehandelt habe.

Das Personal der Heil- und Pflegeanstalt war sich darin einig, daß Abbau und Entlassung des Pflegepersonals in größerem Umfange nutzlos und deshalb zu verhindern sei. Weil aber der Ratvertreter Dr. Temper immer von finanziellen Schwierigkeiten sprach, erklärte sich das gesamte Personal der Anstalt, von den Arbeitern bis zu den Verwaltungsbeamten bereit, durch freiwilligen Lohn- und Gehaltsabzug den Betrag, den Dr. Temper durch Abbau sparen wollte, zu decken, um die bereits gekündigten Pflegepersonen vor wirtschaftlichem Elend zu bewahren, ein Akt, der, wenn auch nicht durchweg richtig, doch höchst lobenswert war. Dieselbe Frage wurde nun auch im Krankenhaus Friedrichstadt, in welchem Born tätig ist, erörtert. Dort erklärte dieser: „Als Vertreter des Gemeindebeamtenbundes lehne ich den Gehaltsabzug ab. Ich kann den Beamten nicht zumuten, minderwertiges untaugliches Personal, das entlassen werden soll, zu unterstützen.“ Hierzu sei bemerkt: Das „minderwertige, untaugliche“ Personal war teilweise schon jahrelang dort beschäftigt und Dr. Temper sagte selbst, daß unter den Abzubauenden viel tüchtiges Personal vertreten sei. Sogar Mitglieder des Gemeindebeamtenbundes waren dabei. Sie hatten in Herrn Born eine ideale Vertretung, einen Gewerkschaftsführer, wie er bei den „Selben“ wohl nicht schlechter gefunden werden kann.

Ohne Folgen blieb das Verhalten Borns nicht; er wurde seines Postens als Fachgruppenleiter enthoben und ein Nachfolger gewählt. Doch dieser trat in Borns Fußtapfen, wie aus den in der Öffentlichkeit dokumentarisch festgelegten Vorgängen, soweit sie diese Angelegenheit betreffen, zu entnehmen ist. Sie sind einwandfrei im Sitzungsbericht der Stadtverordneten vom 13. März 1924 dargestellt. Stadtrat Dr. Temper war in der Lage, in dieser Sitzung folgende Ausführungen zu machen:

„Das Protokoll über die eingehende Besprechung mit den Vertretern der Fachgruppe „Anstalts- und Pflegepersonal“ in der Ortsgruppe Dresden des Sächsischen Gemeindebeamtenbundes vom 22. Dezember 1923 lautet folgendermaßen:

„Es wurden zuerst Wünsche auf Abänderung unserer ersten Vorschläge seitens der Gewerkschaft vorgebracht. Ueber die Wünsche auf Abänderung wurde verhandelt und eine Einigung erzielt. Am Schluß lautet es dann wörtlich: „Herr Born — das ist der Vorsitzende der Fachgruppe — erklärt für die Fachgruppe, daß diese sich mit den Vorschlägen des Krankenpflegeamtes bzw. der zuständigen Tages- gleich 60stündigen Wochenbeihilfe einverstanden erklärt, nachdem die besprochenen Bedenken beseitigt seien.“ Diese Bedenken sind sämtlich beseitigt. — Nun beruft man sich darauf, daß die Zustimmung der Beamtengewerkschaft falsch sei, da nachträglich, nachdem die Fachgruppe einen neuen Vorsitzenden bestimmt habe, bei diesem Bedenken bestanden, so eine derartige Erklärung des früheren Vorsitzenden ergangen sei. Darüber haben nach mehreren Verhandlungen stattgefunden, und das Ergebnis dieser Verhandlungen war das Schreiben vom 27. Januar 1924 der Fachgruppe, das — unterzeichnet vom neuen Vorsitzenden — lautet: „Wir erklären uns heute mit einer vorläufigen Kurzelegung einer Dienstzeit für das beamtete und angestellte Pflegepersonal einverstanden, behalten uns aber eine weitere Stellungnahme bei Veränderung der Verhältnisse oder einer zentralen Regelung seitens des Reiches oder der Länder vor.“

Diese Zustimmung zur Arbeitszeitverlängerung entschuldigte Stadtrat Dr. Temper folgende:

„Es ist zureichend und richtig, daß die Vereinbarungen zum Teil mit den Beamtengewerkschaften getroffen worden sind. (In Frage kommt nur Porus Fachgruppe. D. B.) Ob da die Mehrheit in jeder Beziehung dahinter gestanden hat, vermag ich im Augenblick nicht festzustellen und zu behaupten. Wenn nun aber eine Vereinbarung einmal Platz gegriffen hat und da es sich heute nicht darum handelt, daß eine endgültige Regelung erfolgen — usw. — so meine ich, muß es zunächst dabei bleiben.“ (Als bei der 60-Stunden-Woche.)

Nun noch eine Ausführung Stadtrat Dr. Tempers, welche klar darlegt, welche Kreise den Achtstundentag durchbrechen helfen. Dr. Temper sagte in bezug auf einen Artikel der „Sozialen Prognis“, welcher nicht gerade den Achtstundentag in den Krankenhäusern anerkannte, daß der „größte Teil unseres guten Personals“ denselben Standpunkt vertrete, und dann weiter: „Die Beamtengewerkschaft (Fachgruppe im SGB), die Beamtenschaft sämtlicher Anstalten, mit Ausnahme der Heil- und Pflegeanstalt, haben sich sämtlich mit dieser Lösung einverstanden erklärt.“ Hier erfolgte Juro auf der Tribüne: „Das entspricht nicht den Tatsachen“, worauf Dr. Temper fortfuhr: „Wenn da behauptet wird, daß das nicht den Tatsachen entspreche, so kann ich das durch schriftliche Erklärungen der Beamtengewerkschaft feststellen.“

Das beamtete Personal der Heil- und Pflegeanstalt, welches unserer Beamtenschaft angehört und den oben erwähnten Standpunkt des „guten“ Personals nicht vertritt, möchte trotzdem nicht den Vorwurf auf sich ruhen lassen, daß es, wenn es für den Achtstundentag nach wie vor eintritt, deswegen kein gutes Personal sei, denn es hat die Interessen der Kranken nie aus den Augen gelassen. Daß auch andere Organisationen die Interessen des Pflegepersonals schlecht vertreten, zeigt die Abstimmung über den in der Sitzung vom 13. März 1924 von dem Stadtverordneten Risch (SGB) gestellten Antrag: Das Kollegium wolle beschließen, den Rat zu ersuchen,

a) in den Kranken- und Pflegeanstalten die bis zum 31. Januar 1924 bestandene Regelung der Arbeitszeit wieder einzuführen und b) die vom 1. Februar 1924 an über diese Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden mit Ueberstundenzuschlag zu bezahlen.

Ueber diesen Antrag erfolgte namentliche Abstimmung. Dem Abstimmungsergebnis entnehmen wir folgendes: Gegen den Achtstundentag, stimmten u. a.: Böttger, Vorstandsmitglied des Sächsischen Gemeindebeamtenbundes, Lubiß, ein von den Beamten auf Beamtensliste gewählter Stadtverordneter, Dertel, damals noch Vorsitzender der Ortsgruppe des Sächsischen Gemeindebeamtenbundes, Berndt, Arbeitersekretär der Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaft, Hartmann, christlicher Arbeitersekretär. — Unentschuldig fehlte bei der wichtigen Abstimmung Waigt, Sekretär der „Christlichen“ Organisationen. So sieht die Arbeit des Deutschen Verbandes für die berufliche Krankenpflege (Streiter) aus, denn die Ausführungen Hartmanns wurden von der Dresdener Ortsverwaltung des Streiterischen Verbandes gebilligt.

Mit 42 gegen 31 Stimmen wurde der Achtstundentag in den Dresdener Anstalten zu Fall gebracht. Für den Achtstundentag traten nur ein die Sozialdemokraten und Kommunisten, darüber hinaus in den Verhandlungen mit dem Rat der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter; eine geschäftlich festzustellende Tatsache.

Was geht in Bayern vor?

Am 1. Juni fand in Nürnberg eine von Anhängern des bayerischen Beamtenbundes einberufene Vertreterversammlung des Pflegerpersonals der bayerischen Heil- und Pflegeanstalten statt. Zweck dieser Versammlung war, das Pflegerpersonal aus ihrer bisherigen mit Erfolg tätig gewesenen Organisation herauszureißen und durch die Neugründung einer Pflegervereinigung eine weitere Zerspaltung des Pflegerpersonals zu schaffen.

Wie wenig die Personen, von denen aus die Einberufung erfolgte, geeignet sind, dem Pflegerpersonal zu der Stellung zu verhelfen die ihm rechtlich zusteht, hat der Verlauf der Veranstaltung bewiesen. Von der Tagesordnung, die folgende Punkte umfaßte: 1. Lage des Pflegerpersonals in Gegenwart und Zukunft, 2. Zusammenschluß des gesamten Pflegerpersonals im bayerischen Beamtenbund, 3. Zusammenschluß mit der Vereinigung der Oberpfleger, 4. Anträge, Wünsche, wurde kein einziger geschäftsordnungsmäßig erledigt. Der Einberufer, Pfleger Pinsel von Gelfing, verjuchte der Versammlung die Notwendigkeit der Neugründung einer Pflegervereinigung nachzuweisen, wobei er in auffälliger Weise die Neutralität der neuen Vereinigung öfters hervorhob. Wie aber diese Neutralität aussehen soll, gab er dadurch zu erkennen, daß er es für notwendig hielt, sich die Unterstützung der Kreise zu sichern, die zurzeit in Bayern das Heft in der Hand haben. Schon aus dieser Einstellung ist ersichtlich, wie der neue Kurs gehen soll. Nicht ein Bestehen auf ihrem Recht, kein Fordern, sondern durch Wohlverhalten und durch Anknüpfen an den Bayerischen Beamtenbund wollen sie sich der Gnade der maßgebenden Kreise in Bayern würdig zeigen. Da dieser Art Interessenvertretung nicht von allen anwesenden Vertretern zugestimmt wurde und ein gemeinsamer Beschluß nicht zu erwarten war, wurde die Versammlung nach kaum dreiviertelstündiger Tagung unter dem Vorwand unterbrochen, daß nun den Mitgliedern des Bayerischen Beamtenbundes Gelegenheit gegeben werden müsse, mit der Oberpflegervereinigung, die ihre Tagung im gleichen Hause hatte, den Zusammenschluß — der eine abgemachte Sache war — zu vollziehen.

Diejenigen Vertreter, die von den gemeinsamen Beratungen nunmehr ausgeschlossen waren, kamen zu dem Entschluß, an unserm Verband festzuhalten und den Zerspaltenern keine Handlangerdienste zu leisten. Nach geraumer Zeit wurden auch die ausgeschlossenen Vertreter zu den Gesamtberatungen zugelassen, aber kaum daß zwei Redner von den Begnern der Neugründung gesprochen hatten, wurde von dem Einberufer ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, mit dem Hinweis, daß die Neuwahl der Verwaltung vorgenommen werden muß und daß diejenigen, die der neuen Vereinigung nicht beitreten, wiederum das Vokal zu verlassen hätten. Nach einer Feststellung, daß wir auf Grund dieser Behandlung kein Interesse an der weiteren Beratung mehr haben, vertieften unsere Kollegen das Vokal.

Aus dem kurzen Zusammensein mit der Oberpflegervereinigung konnte man feststellen, daß die Oberpfleger über den neuen Zuwachs

nicht besonders erfreut waren, und aus den Worten des Herrn Vorsitzenden, Bauer, konnte man entnehmen, daß sie von den tatsächlichen Wünschen des Pflegerpersonals durch Pinsel falsch informiert waren. Man hat den Oberpflegern vorgemacht, daß auf Seite des Pflegerpersonals volles Einverständnis in bezug auf die Neugründung und Anknüpfen an die Oberpflegervereinigung besteht, während feststeht — und auch den Drahtziehern von Gelfing bekannt sein mußte — daß die Mehrzahl des bayerischen Pflegerpersonals diesem Eierlang nicht mitmacht.

Unter welchen Bedingungen die Vereinigung mit den Oberpflegern zustande kam, entzieht sich unserer Kenntnis. Fest steht jedoch, daß das neue Gebilde auf so schwachen Füßen steht, daß das Pflegerpersonal keine Veranlassung hat, von dort Erfolge zu erwarten. Wenn man weiter berücksichtigt, daß der Vertreter des Bayerischen Beamtenbundes auf eine Anfrage erklären mußte, daß er nicht in der Lage ist, ein Fachorgan herauszugeben, dann ist un schwer zu erkennen, welche Nachteile dem Pflegerberuf erwachsen würden, wenn das Pflegerpersonal dieser Scheinorganisation die Vertretung ihrer Interessen anvertrauen würde.

Das Pflegerpersonal, soweit es bei uns organisiert ist, hat Gelegenheit die Beamtenabteilung unseres Verbandes so auszubauen, wie es die besonderen Interessen dieser Kollegen und Kolleginnen verlangen. Die Reichskonferenz für das Gesundheitswesen am 6. und 7. September in Dresden bietet dazu die beste Gelegenheit. Es ist deshalb zu erwarten, daß die Kollegen und Kolleginnen in allen bayerischen Heilanstalten den Zerspaltenern die Läre weisen, denn unsere Parole muß lauten: „Fester Zusammenschluß des Pflegerpersonals in der Beamtenabteilung unseres Verbandes mit Beibehaltung des Anschlusses an den Allgemeinen Deutschen Beamtenbund.“

Tarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Anstalten der Stadt Berlin.

Der mit dem Magistrat der Stadt Berlin abgeschlossene 2. Anstaltstarif hat folgenden Wortlaut:

- § 1. Geltungsbereich.
1. Die Rechte und Pflichten aller Arbeitnehmer (A.), welche in den im Bereich der Stadt Berlin (Gesetz vom 27. 4. 1920) gelegenen, in Abs. 2 näher bezeichneten Anstalten der Stadt Berlin beschäftigt sind und eine Tätigkeit der in der Anlage bezeichneten Art gegen Vergütung ausüben, bestimmen sich nach dem vorliegenden Tarifvertrage (T.V.).
 2. Als Anstalten im Sinne vorstehender Bestimmung gelten:
 - a) Die Einrichtungen, in denen Kranke oder Sieche versorgt werden, die ständiger ärztlicher Aufsicht oder Pflege bedürfen (Kranken- und Pflegeanstalten), ferner Entbindungsanstalten, Säuglings- und Mutterheime, Irrenanstalten, Desinfektionsanstalten, die Einrichtungen des Rettungswesens und sonstige gesundheitsliche Einrichtungen, — b) Waisenhäuser, Fürsorgeerziehungsanstalten, Erziehungsheime und Kindererholungsheime und sonstige Einrichtungen und — c) das Obdach und das Arbeitshaus.

Der Gang der Krankheitslehre in ihren wichtigsten Phasen.

Die andere Richtung, die sich auf die Physik stützte, von Sanctorio Santoro 1614 begründet, von Baglioni 70 Jahre später zum System ausgebaut, bedeutete in noch engerem Sinne nur eine Auffrischung alter Theoreme mit physikalischen Prinzipien. Während der erstere aber wenigstens ernsthaft mit allen zu Gebote stehenden physikalischen Hilfsmitteln (Wagen, Pulsmesser, Hygrometer, Thermometer usw. den Problemen, besonders des Stoffwechsels, auf den Leib rückte, freilich sein Scheitern auch nur durch ein neues Theorem von der „perspiratio insensibilis“ zu verdecken gezwungen war, so ist Baglioni's Lehre von den Krankheiten nichts als eine Aufwärmung der alten Metaphysik; denn wie diese suchte er alle Krankheitserscheinungen auf zwei Grundzustände „des erhöhten und verminderten Gewebstonus“ zurückzuführen.

Die Erkenntnis dieser Tatsache sowie das Gegen- und Nebeneinandersehen der verschiedenen Schulen gab nun vielen Ärzten zu denken. Die Situation war ähnlich wie zur Zeit des Hippokrates. Und ein neuer Hippokrat es war es denn auch, der die Medizin des 17. Jahrhunderts vor der gleichen Gefahr wie im 5. Jahrhundert v. Chr. bewahrt hat: der Zerspaltung und des Zerfalls und der Beeinflussung durch philosophische Dogmen: Thomas Sydenham. Für unsere Frage, die Krankheitstheorie, war er vor allem dadurch von Bedeutung, daß er ihr den richtigen Platz in dem Gesamtgebiete der Heilkunde anwies: sie sollte die durch Beobachtung

und Erfahrung gewonnenen Tatsachenbestände erklärend stützen, ohne mit ihnen ein geschlossenes System auszumachen. Ihm erschien als die eigentliche Aufgabe der Medizin: Beobachtung des Verlaufs der Krankheit am Krankenbette und des Verhaltens des einzelnen Kranken gegenüber dem Leiden und den ärztlichen Maßnahmen. So erblickte er in der Krankheit einen gesetzmäßig verlaufenden Entwicklungsprozeß, der nach außen hin durch drei verschiedene Arten von Symptomen in die Erscheinung tritt: die Symptomata essentialia, die durch die krankhafte Schädigung selbst hervorgerufen werden, die Symptomata accidentalia, die auf einer Reaktion des Organismus gegen diese Schädigungen beruhen, und die Symptomata artificialia, die durch das ärztliche Eingreifen bewirkt werden. Das dem Körper innewohnende natürliche Heilungsbestreben scheint ihm der wichtigste Faktor, und die Art, wie es sich äußert, bedingt die beiden Hauptformen des Krankseins überhaupt: die akuten Krankheiten, bei denen die Reaktion des Körpers schnell und kräftig einsetzt, die chronischen, bei denen sie entweder zu langsam oder zu schwach abläuft. Den Begriff der Krankheitsdisposition hat Sydenham genauer ausgebildet. Und was beim Individuum die Disposition, das ist bei den sogenannten epidemischen Krankheiten die „Constitutio epidemica“, d. h. das Vorhandensein besonderer Vorbedingungen für gewisse Seuchen zu bestimmten Zeiten. Die Frage, ob die Seuchen Gesetzen unterliegen, die der Rhythmus ihrer Wiederkehr, die Art ihres Ablaufs und die Stärke ihres Auftretens regeln, sowie den Einfluß der Verjährtheit, der Jahreszeiten, des Klimas usw. hierauf, hat ihn stark beschäftigt. Die fortschreitenden Errungenschaften auf den verschiedenen Ge-

3. Auf die nicht vollbeschäftigten A. findet dieser L.-V. nur insoweit Anwendung, als es besonders bestimmt ist.

4. Ausgenommen von der Geltung dieses Vertrages sind: a) Vorübergehend beschäftigte, d. h. solche A., die für bestimmte, ihrer Natur nach vorübergehende Arbeiten oder für eine im voraus bestimmte Zeit eingestellt sind und — b) Lehrlinge und ihnen gleich zu erachtende Personen.

In Fällen des Abs. a) darf die vorübergehende Beschäftigung die Zeit von 4 Monaten nicht überschreiten. Werden A. über diese Zeit hinaus beschäftigt, fallen sie von diesem Zeitpunkt ab unter diesen Tarifvertrag.

5. Die Arbeitsbedingungen der unter dem vorstehenden Abs. 4 genannten Personen werden von den Vertragsparteien besonders geregelt.

§ 2. Inhalt des Tarifvertrages.

Auf die unter diesen L.-V. fallenden A. finden die Bestimmungen des jeweils geltenden Tarifvertrages für die nichtständig Angestellten der Stadt Berlin Anwendung. Soweit in den vorliegenden L.-V. einzelne Beschäftigungsbedingungen der A. abweichend von den entsprechenden Beschäftigungsbedingungen der nichtständigen Angestellten geregelt worden sind, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses L.-V.

§ 3. Maß der Arbeitsleistung.

Für das Pflegepersonal: Das Maß der Arbeitsleistung regelt sich nach dem Inhalt der Reichsverordnung über die Arbeitszeit in Krankenanstalten vom 13. Februar 1924. RWBl. 1/24, S. 66/67.

Für die sonstigen Arbeitnehmer: 1. Die regelmäßige Arbeitszeit der sonstigen Angestellten richtet sich hinsichtlich der Dauer nach der regelmäßigen Dienstzeit der vorgeordneten Beamten. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit oder Arbeitszeiten sowie die Unterbrechung der Arbeitszeit durch Pausen wird vom Magistrat unter Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung festgesetzt. Sind jedoch in der Dienststellen sowohl Beamte wie Angestellte tätig, so richten sich Beginn, Ende und Pausen nach der für die Beamten geltenden Regelung. An den Sonnabenden, sowie an dem Tage vor Weihnachen und am Silvesterstage findet daher ein früherer Diensthalt nicht statt. — 2. Die Arbeitszeit der A., deren Tätigkeit aus Betriebsrücksichten mit derjenigen der Arbeiterschaft in Verbindung steht, sowie der Hilfskräfte, die solchen A. zur Erledigung ihrer Tätigkeit zugeteilt sind, richtet sich nach der Arbeitszeit der Arbeiterschaft des Betriebes. Die Bestimmung dieses Absatzes findet jedoch nur dann Anwendung, wenn eine Regelung gemäß Abs. 1 nicht erfolgt ist.

§ 4. Vertragsdauer.

Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung der städtischen Körperschaften hinsichtlich der die Bezahlung der A. regelnden Bestimmungen (§ 2 dieses L.-V. in Verbindung mit §§ 17—29 des 4. Angestellten-Tarifvertrages) am 1. April 1924, im übrigen am 1. 6. 1924 in Kraft. Er kann nur zum 30. Juni jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muß dem anderen Teil vor dem 1. April zugegangen sein.

Protokollklärung: Infektion im Dienste ist Unfall gleichzustellen.

Die Naturwissenschaften haben auch die Krankheitslehre nicht lange auf den durch Sydenham besüßerten praktisch-empirischen Grundsätzen ruhen lassen. Die allgemeine Zeitströmung des 18. Jahrhunderts mit ihrem Vorherrschen der Verstandeskultur gegenüber der Sinnestätigkeit, der Reflexion gegenüber der Wahrnehmung verführte auch die Medizin von neuem zu Systembildungen, in denen auf vornehmlich verallgemeinernden Analogieschlüssen mit Erscheinungen des Lebens nicht anders gearbeitet wurde wie mit mathematischen Axiomen und metaphysischen Abstraktionen. Die so entstandenen Systeme (Hoffmann, Stahl, Boerhave) bringen deshalb auch nichts Neues, insbesondere nicht für die Krankheitslehre.

Neue Gedanken wurden in diese vielmehr erst hineingetragen durch die bis dahin noch niemals in voller Konsequenz durchgeführte Ableitung der Körperfunktionen von der Struktur der einzelnen Organe, wie sie zuerst von Albr. v. Haller versucht wurde. Sein Nachweis, daß zwei der wichtigsten Komplexe von Lebenserscheinungen, die er als Irritabilität und Sensibilität bezeichnete, an bestimmte Gewebearten gebunden seien, den Muskel und den Nerv, wurde der Ausgangspunkt für eine vollkommene Umgestaltung der Physiologie und hat mittelbar auch die Anschauungen über das Wesen der Krankheit stark beeinflusst. Freilich nicht ohne mannigfache Umwege.

Ein solcher Umweg war die Lehre vom Vitalismus. Sie findet ihre Wurzel in der alten hippokratischen Anschauung von der Physis, die in Montpellier sich aus unverkennbaren Gründen durch die Jahrhunderte hindurch gehalten hatte. Die Erkenntnis, daß auch mit den neuen Errungenschaften in der Physik und Chemie eine Erklärung der Lebensvorgänge nicht zu erreichen sei, hatte nun For-

Gruppenplan.

Bergätungsgruppe 2. 1. Boten (Botinnen), 2. Pförtner, 3. Tages- und Nachtwächter.

Bergätungsgruppe 3. 1. Apothekenbediener, 2. Wobergehilfen (Gehilfen), 3. ungeprüfte Desinfektionsgehilfen (Gehilfen), 4. Irrenpfleger (Pflegerinnen) ohne staatliche Anerkennung als Krankenpfleger (Pflegerinnen) und in den beiden ersten Jahren ihrer Berufstätigkeit, 5. Krankenpfleger (Pflegerinnen) ohne staatliche Anerkennung als Krankenpfleger (Pflegerinnen) und in den beiden ersten Jahren ihrer Berufstätigkeit, 6. Rasfnobdiener, 7. Laboratoriumsbediener (Bedienerinnen). (Protokollklärung: Solche Laboratoriumsbediener (Bedienerinnen), die zwar keine staatliche Anerkennung als Krankenpfleger besitzen (vgl. auch Protokollklärung Nr. 2), aber über 5 Jahre die Tätigkeit eines ersten Laboratoriumsbedieners ausüben, erhalten für ihre Person die Bezüge der Bergätungsgruppe 5), 8. Leichenbediener, 9. Operationsbediener (Bedienerinnen), 10. Pförtner, die überwiegend mit der Bedienung von Fernsprechanlagen betraut sind, 11. Tierwärter.

Bergätungsgruppe 4. 1. Geprüfte Desinfektionsgehilfen (Gehilfen) im ersten Jahre ihrer Berufstätigkeit, 2. Hilfsaufseher, 3. Irrenpfleger (Pflegerinnen) ohne staatliche Anerkennung als Krankenpfleger (Pflegerinnen) nach zweijähriger Berufstätigkeit und Teilnahme an Ausbildungskursus, sofern die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben war, 4. Krankenpfleger (Pflegerinnen) ohne staatliche Anerkennung und nach zweijähriger Berufstätigkeit, 5. ungeprüfte Masseure (Masseusen).

Bergätungsgruppe 5. 1. Geprüfte Desinfektionsgehilfen (Gehilfen), 2. Handwerkerpfleger in Irrenanstalten, 3. Irrenpfleger (Pflegerinnen) mit staatlicher Anerkennung als Krankenpfleger oder Prüfung als Irrenpfleger und solche ohne staatliche Anerkennung als Krankenpfleger oder Prüfung als Irrenpfleger, sofern sie am 1. Juli 1922 eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit nachweisen. (Protokollklärung: Ausgeschlossen von der Einreihung in die Gruppe 5 sind jedoch solche Irrenpfleger (Pflegerinnen), die es schubhafterweise unterlassen haben, sich an einem Ausbildungskursus zu beteiligen. Diese Irrenpfleger (Pflegerinnen) erhalten für ihre Person die Bezüge der Bergätungsgruppe 4), 4. Krankenpfleger (Pflegerinnen) mit staatlicher Anerkennung und solche ohne staatliche Anerkennung, sofern sie am 1. Juli 1922 eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit nachweisen, 5. geprüfte Masseure (Masseusen).

Bergätungsgruppe 6. Oberpfleger. (Protokollklärung: Stellvertretende Oberpfleger (Pflegerinnen) erhalten für ihre Person die Bezüge der Bergätungsgruppe 5 und einen Zuschlag in Höhe von 50 Proz. des Unterschiedsbetrages zwischen den entsprechenden Bezügen der Bergätungsgruppe 5 und 6.)

Protokollklärungen, allgemein. 1. Hilfskrankenpfleger (Pflegerinnen) und Wärter (Wärterinnen) werden hinsichtlich der Einreihung den Krankenpflegern (Pflegerinnen) gleichgestellt. — 2. Wenn Krankenpfleger (Pflegerinnen) in dienstlichen Interessen als Laboratoriums- oder Leichenbediener (Bedienerinnen) beschäftigt werden, werden sie in Bezug auf ihre Einreihung den Krankenpflegern (Pflegerinnen) gleichgestellt.

Diese Regelung entspricht mit geringen Abweichungen der im vorigen Jahre für die Angestellten in den Krankenpflegeanstalten getroffenen. Im übrigen verweisen wir auf die Berichte der Gewerkschaft Nr. 23 und Nr. 13 der Beamten-Gewerkschaft. — Tarifverträge sind im Ortsbüro in beliebiger Anzahl erhältlich.

Die Naturwissenschaften haben auch die Krankheitslehre nicht lange auf den durch Sydenham besüßerten praktisch-empirischen Grundsätzen ruhen lassen. Die allgemeine Zeitströmung des 18. Jahrhunderts mit ihrem Vorherrschen der Verstandeskultur gegenüber der Sinnestätigkeit, der Reflexion gegenüber der Wahrnehmung verführte auch die Medizin von neuem zu Systembildungen, in denen auf vornehmlich verallgemeinernden Analogieschlüssen mit Erscheinungen des Lebens nicht anders gearbeitet wurde wie mit mathematischen Axiomen und metaphysischen Abstraktionen. Die so entstandenen Systeme (Hoffmann, Stahl, Boerhave) bringen deshalb auch nichts Neues, insbesondere nicht für die Krankheitslehre.

Neue Gedanken wurden in diese vielmehr erst hineingetragen durch die bis dahin noch niemals in voller Konsequenz durchgeführte Ableitung der Körperfunktionen von der Struktur der einzelnen Organe, wie sie zuerst von Albr. v. Haller versucht wurde. Sein Nachweis, daß zwei der wichtigsten Komplexe von Lebenserscheinungen, die er als Irritabilität und Sensibilität bezeichnete, an bestimmte Gewebearten gebunden seien, den Muskel und den Nerv, wurde der Ausgangspunkt für eine vollkommene Umgestaltung der Physiologie und hat mittelbar auch die Anschauungen über das Wesen der Krankheit stark beeinflusst. Freilich nicht ohne mannigfache Umwege.

Ein solcher Umweg war die Lehre vom Vitalismus. Sie findet ihre Wurzel in der alten hippokratischen Anschauung von der Physis, die in Montpellier sich aus unverkennbaren Gründen durch die Jahrhunderte hindurch gehalten hatte. Die Erkenntnis, daß auch mit den neuen Errungenschaften in der Physik und Chemie eine Erklärung der Lebensvorgänge nicht zu erreichen sei, hatte nun For-

scher, wie vor allem Théophile Boreau (1750) zu der Ueberzeugung gebracht, daß im Organismus Gesetze höherer Ordnung herrschen müßten, die auf einer dem Körper innewohnenden besonderen Kraft — der *Vis vitalis* — beruhen, die sich in jedem Organ in einer dessen Struktur entsprechenden besonderen Weise äußere. Krankheit erschien ihm danach als eine Affektion der Lebenskraft und äußerte sich entsprechend den einzelnen Funktionen des Körpers in einer Störung der Motilität, Sensibilität, der mangelhaften Resorption der Absonderungstoffe (innere Sekretion) u. ä. Diese Anschauungen sind von anderen Vitalisten in verschiedener Weise modifiziert worden, am glücklichsten wohl von Joh. Christian Reil in seiner 1796 erschienenen Abhandlung „von der Lebenskraft“. Diese ist nach seiner Definition „der Ausdruck für das Verhältnis, in dem die materiellen Eigenschaften der lebenden Teile zu den von ihnen ausgehenden Erscheinungen stehen, durch die sich die lebendige Natur von der toten unterscheidet“. Der Organismus ist eine Art Republik, in der alle Teile zur Erhaltung des Ganzen nach bestimmten Gesetzen zusammenwirken, ein jeder mit seiner besonderen „*Vis vitalis*“. Krankheit ist auf der anderen Seite Abweichung der einzelnen Teile in Form und Mischung und dadurch Veränderung der ihnen innewohnenden „Lebenskraft“ und dann Funktion, auf der anderen das dadurch hervorgerufene Bestreben der „*Vis vitalis*“, diese Alterationen wieder auszugleichen.

Die großen Schwierigkeiten, die Krankheitslehre mit den — für sich selbst ja auch nicht auf geradem Wege fortschreitenden — naturwissenschaftlichen Anschauungen in Einklang zu bringen, riefen nun um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert eine ganze Reihe

Abteilungen zu gewähren ist. Trotz der deutlichen Abfuhr, die sich die Arbeitgeber beim Schlichtungsausschuß geholt haben, lehnten sie dennoch den Schiedspruch ab. Auf unseren Antrag hin beschäftigte sich der Schlichter mit der Angelegenheit, mit dem Ergebnis, daß der Schiedspruch vom 24. Mai von der Arbeitgeberseite akzeptiert wird mit der Maßgabe, daß die garantierten täglichen Mindestsätze auf 3,450, 4,50 und 4 RM. in den verschiedenen Gruppen herabgemindert werden. Mit dieser Regelung, die endgültig ist, hat sich die Kollegenschaft einverstanden erklärt, um so mehr, als die genannten Mindestsätze kaum zur Anwendung gelangen. Das eigentliche Streitobjekt war der Stücklohn und der muß, entsprechend der Regelung beim Schlichter, in unverminderter Höhe wie bisher gezahlt werden. Wenn die Arbeitgeber trotz allen Starrsinns nicht zu ihrem Ziele gelangt sind, so deshalb, weil die Kollegenschaft der privaten Bodeanstalten den Standpunkt der Einheitslichkeit zu wahren versteht. Sie wird dies auch zu tun wissen bei den kommenden Verhandlungen um den Manteltarif, den die Arbeitgeber am 26. Mai, in der Absicht einer Verschlechterung der bisherigen tarifvertraglichen Bestimmungen, gekündigt haben. Hoffentlich lassen die Arbeitgeber die bisherigen Lehren in der Lohnfrage nicht gänzlich ungenutzt an sich vorüberziehen. Möglicherweise könnte sonst ihr Gewerbe leicht in üblen Ruf gelangen.

◆ Hebammen ◆

Berlin. Unterm 22. Mai 1924 hat der Polizeipräsident folgende neue Gebührenordnung erlassen:

„Gemäß § 15 des Gesetzes über das Hebammenwesen sehe ich für den Umfang der Stadt Berlin folgende Gebührenordnung vorläufig fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 2 des Gesetzes über das Hebammenwesen) sehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze sind in Rechnung zu stellen: 1. wenn die Zahlung der Gebühr aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus Mitteln einer milden Stiftung erfolgt, — 2. wenn Armenverbände oder nachweisbar Unbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge haben, zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind, — 3. wenn die Gebühr von einer Krankenkasse (§ 225 RVO.), knappschaftlichen Krankenkasse (§ 495 RVO.), Ersparnisse (§ 503 RVO.) oder Gemeinde (§ 492 RVO.) zu zahlen ist, oder wenn die Hebamme durch ihre Hilfestellung keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen eine Krankenkasse usw. erwirbt, die Frau, der sie beigegeben hat, aber Wochenhilfe oder Wochenfürsorge beanspruchen kann. In diesen Fällen gelangen die niedrigsten Sätze jedoch nur zur Anwendung, wenn der Hebamme bei ihrer Inanspruchnahme die Versicherung bzw. der Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge durch eine Rassenbescheinigung nachgewiesen wird. Nur wenn ein dringender Fall vorliegt, sind die niedrigsten Sätze auch dann in Rechnung zu stellen, wenn die Rassenbescheinigung erst nachträglich vorgelegt wird. — In allen vorbezeichneten Fällen (Ziffern 1 bis 3) kann die Hebamme höhere Sätze berechnen, wenn dies im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistung oder durch das Maß des Zeitaufwandes gerechtfertigt ist.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Verantwortung des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Den im § 17 des Gesetzes über das Hebammenwesen unterchiedenen Teuerungsklassen gehört der Stadtbezirk Berlin der Teuerungsklasse I an.

§ 5. Für die nachstehend bezeichneten Leistungen gelangen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 6 bis 30 RM., für jede folgende Stunde 0,50 bis 1,50 RM.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelmäßigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Ovarialzyste, mit einer Eklampsie oder mit mütterlicher Wundereiblenkung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Umfangsatz zu 1 auf 0,50 bis 35 RM.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Kratzen gezogen wurde, erhöht sich die Gebühr zu 1 um zu 2 um 1,50 bis 6 RM.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 4 bis 12 RM., für jede folgende Stunde 0,50 bis 1,50 RM.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wundenschnitt einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Berrichtungen, wie Ausspülungen, Stillen setzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde bei Tage 0,75 bis 1,60 RM., bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch, falls dabei Untersuchungen oder Berrichtungen durch die Hebamme ausgeführt werden, einschließlich der Untersuchungen und Berrichtungen, für jede angefangene Stunde bei Tage 1 bis 3 RM., bei Nacht das Doppelte.
7. Für jeden sonstigen Besuch, bei dem von der Hebamme keine Untersuchungen oder Berrichtungen ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde bei Tage 0,75 bis 2 RM.
8. Für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch Angehörigen) 3,50 bis 6 RM. Für eine solche Nachtwache 5 bis 8 RM. Für eine solche Tag- und Nachtwache 8 bis 12 RM.

9. Für eine Materieteilung durch Beensprecher bei Tage 0,40 bis 1 RM.; bei Nacht das Doppelte.

10. Für eine Materieteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 bis 1,50 RM.

11. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Materieteilung bei Tage 1 bis 3 RM.; bei Nacht das Doppelte.

12. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung über den Besuch 0,20 bis 1 RM.

13. Für die Ausfüllung eines Stillfahneins je Woche 0,10 bis 0,30 RM.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September — beide einschließlich — die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 6. Bei einer Berrichtung in Häusern, die mehr als 2 Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fahrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,10 RM. Wegeslohn für jeden zurückgelegten Kilometer Entweg bzw. die Fahrkosten der dritten Wagenklasse (bei Benutzung des Schiffs der zweiten Klasse) oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten. — Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfestellung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu erstatten.

§ 7. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich wird mit demselben Zeitpunkt die bisher gültige Gebührenordnung vom 27. November 1922 nebst Nachtrag vom 7. September 1923 aufgehoben.

Die hier geübte Gebührenpolitik des Polizeipräsidentiums und des Magistrats ist interessant. In der Zeit nämlich, da man allgemein dazu übergeht, die Arbeiterlöhne und Beamtengehälter zu erhöhen (müde die Erhöhung auch noch so minderwertig sein), legt man die Hebammengebühren herab. Um wieviel die Hebammen durch die neue Gebührenordnung geschädigt werden, möge folgendes Beispiel zeigen: Die Mindestgebühren für eine normale Geburt nebst 10 Wochenbesuchen (das ist der häufigste Fall) hätten nach der bisherigen Gebührenordnung in der letzten Waimoche (also der ersten Woche, in der die neue Gebührenordnung gilt) 14,70 RM., in der ersten Junimoche 14,46 RM. betragen, während die neue Gebührenordnung für diesen Fall generell nur 13,50 RM. gewährt. Die neuen Sätze sollen 80 Proz. der Vorkriegsgebühren betragen. Sie erreichen aber diesen Prozentsatz nicht immer, denn sonst müßten die Gebühren in dem angeführten Beispiel nicht 13,50 RM., sondern 14 RM. ausmachen. Die Hebammen werden gut tun, gegen diese Gebührenpolitik Front zu machen. Allerdings wird es notwendig sein, daß sie selbst aus der unheilvollen Konfusion infolge der Organisationszerpflitterung und aus der Gleichgültigkeit, die bei vielen Hebammen herrscht, herauskommen. Bloßes Schimpfen hilft nicht. Festes, kampfenstilles Zusammenhalten in einer zielbewußten Organisation, und das ist der Deutsche Hebammenbund, führt nicht nur zu einer gesunden Gebühren-, sondern zu einer gesunden Hebammenpolitik überhaupt.

Baden. Auf verschiedene Eingaben unsererseits wurde vom Ministerium des Innern folgende Verordnung vom 14. Mai 1924 erlassen:

Der § 27 der Dienstweisung für die Hebammen vom 9. Februar 1920 erhält unter Aufhebung der Verordnung vom 19. November 1923, das Hebammenwesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350) mit Wirkung ab 1. Mai folgende Fassung:

§ 27. Für die einzelnen Dienstleistungen kann die von einer Gemeinde bestellte Hebamme, sofern der Dienstvertrag nichts anderes bestimmt, neben dem von der Gemeinde bewilligten Gehalt von den ihre Hilfe in Anspruch nehmenden nachstehende Gebühren in Gold in Anrechnung bringen:

- a) für eine Untersuchung, Anlegung eines Katheters, Sehen eines Stilliers, Ausspülungen, Einlegen eines Tampons und dergleichen 1 RM. bis 1,50 RM.; b) für Beforgung einer Geburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Berrichtung der Wöchnerin und des Kindes in den ersten 3 Tagen nach der Geburt 10 bis 20 RM.; c) für Beforgung einer Zwillingsgeburt je nach Zeitdauer usw. 12 bis 24 RM.; d) für Beforgung einer Fehlgeburt usw. 5 bis 8 RM.; e) für den Beistand einer geburtsärztlichen oder gynäkologischen Operation durch den Arzt 2 bis 3 RM.; f) für jeden besonders verlangten oder notwendigen Besuch 0,50 bis 1 RM., bei Nacht das Doppelte; g) für eine Nachtwache 2 bis 3 RM.

Falls die Dienstleistung über 2 Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt vorzunehmen ist, kann diese außerdem für jeden außerhalb des Umkreises von 2 Kilometer zurückgelegten Kilometer eine Ganggebühr von 20 Pf. beanspruchen.

Wenn auch unsere Wünsche nicht ganz erfüllt wurden, so bedeutet diese Regelung doch wieder einen Schritt vorwärts. Es wird nun an den Hebammen selbst liegen, daß sie durch eine einheitliche geschlossene Organisation ihre Berrichtungen erreichen. Dies geschieht aber nicht dadurch, daß wieder neue Vereine gebildet werden sondern daß sich alle dem Deutschen Hebammenbund anschließen.

Aus unserer Bewegung

Berlin. In der Mitgliederversammlung am 28. Mai berichtete Kollege Dittmer über den Betriebsrätekongress der Angestellten und Arbeiter der Wohlfahrtsbetriebe Österreichs unter Berücksichtigung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten in den österreichischen und deutschen Krankenpflegeanstalten. Die Organisationsverhältnisse der Beschäftigten in den österreichischen Betrieben sind musterzügliche. Dementsprechend sind auch die Verhältnisse, unter denen unsere österreichischen Kollegen arbeiten, günstigere als die hierzulande. Allerdings ist dabei die politische Konstellation Österreichs beachtlich, sowie auch der starke Einfluß der Sozialdemokratie in Staat und Kommune. Von großer Bedeutung ist die Tatsache, wonach die Betriebsratsmitglieder sämtlich organisiert sein müssen, ein Umstand, der bei Wahrung der vertraglichen Rechte der Arbeitnehmer nicht zu unterschätzen ist. Trotzdem das österreichische Betriebsrätegesetz noch mangelhafter an Rechten ist, wie das deutsche, verstehen die dortigen Betriebsräte es in vorzüglicher Weise für die Arbeitnehmer anzuwenden. Die Arbeitszeit in den österreichischen Wohlfahrtsbetrieben beträgt pro Tag 8 Stunden. Eine Arbeitsbereitschaft bis zu 2 Stunden täglich ist vorgesehen. Die reale Entlohnung unserer österreichischen Kollegen ist um ein bedeutendes höher gegenüber der unserigen. Nicht unwesentlich ist jedoch, daß Österreich eine Wirtschaftskrise in dem Umfange wie wir sie durchmachen mußten, insbesondere eine Inflation deutschen Umfangs, nicht hatte. Das macht sich auch darin bemerkbar, daß das österreichische Volk kein solch gedrücktes Wesen zur Schau trägt, wie es bei uns zur Regel geworden ist. Ganz erfreulich ist es, daß in Österreich die Sympathien für das deutsche Volk allgemein vorhanden sind. Die Grüße, die Kollege Dittmer der Berliner Organisation von dem österreichischen Bruderverbände überbrachte, wurden von der Versammlung mit großem Beifall aufgenommen. Kollege Dittmer hat auch die kommunalen Einrichtungen der Stadt Wien studiert. Die der Versammlung in der Hinsicht gemachten Mitteilungen haben wiederum bewiesen, was bereits öffentlich wiederholt gesagt worden ist, daß der starke sozialdemokratische Einfluß in der Kommunalpolitik Wiens gute Früchte gezeitigt hat. Neben vielen anderen hat die Wiener Stadtverwaltung, besonders in der Wohlfahrt, in erster Linie für die Jugend musterzügliche Einrichtungen geschaffen. Das jetzige Ausbildungsschema für das Krankenpflegepersonal Österreichs ist abänderungsbedürftig. Nach ihm werden nur Schwestern ausgebildet. Unsere Bruderorganisation ist heute bereits bemüht, auch in der Richtung musterzüglic zu wirken, und wir sind überzeugt, daß es ihr gelingen wird. Die interressanten und zugleich lehrreichen Ausführungen Dittmers wurden von der Versammlung mit großem Interesse aufgenommen.

Kreis Teltow. Zwischen der Kreisverwaltung und unserer Ortsverwaltung Berlin ist ein Tarifvertrag für das Kreiskrankenhaus Lichterfelde abgeschlossen worden. Der Kreisausschuß glaubte sich den jetzt üblichen Forderungen der Arbeitgeber auf radikalen Abbau der sozialen Vergünstigungen für die Arbeitnehmer anschließen zu sollen. Der der Ortsverwaltung am 21. Januar 1924 vom Kreisausschuß überreichte Vertragsentwurf enthielt nur ganz geringe Reste der bis dahin geltenden sozialen Bestimmungen. Neben dem fast reflexlosen Abbau des Urlaubs, Krankenlohns, Mitbestimmungsrechte usw., sollte auch das Einkommen der Arbeitnehmer auf ein äußerst niedriges Niveau gestellt werden, bei einer Arbeitsleistung von 10 Stunden täglich. Die Ortsverwaltung hat bei den wiederholten Verhandlungen keinen Versuch unternommen, den Vertrag für die Arbeitnehmer des Krankenhauses den heutigen Umständen gemäß tragbar zu gestalten. Mit Ausnahme der Beamten und Bureauangestellten umfaßt der Tarifvertrag sämtliche Arbeitnehmer, die eine sogenannte gewerbliche Tätigkeit ausüben, wie Handwerker aller Art, Maschinen- und Kesselhausarbeiter, ist die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, die wöchentliche auf 48 Stunden festgesetzt worden. In der Bäckerei, dem Küchenbetrieb und beim Hauspersonal beträgt die tägliche Arbeitszeit 9, die wöchentliche 54 Stunden. Etwasige Pausen sind dem örtlichen Bedürfnis entsprechend festzusetzen. Im Bäckereibetrieb rechnet die einhalbstündige Pause in die Arbeitszeit. Hier wie in allen übrigen Gruppen, für die die neunstündige Arbeitszeit in Betracht kommt, wird die 9. Stunde selbstverständlich bezahlt. Die Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal beträgt gleichfalls 9 bzw. 54 Stunden. Die Entlohnung der Arbeitnehmer des Krankenhauses erfolgt nach den Grundätzen, die für Arbeiter und Angestellte der Stadtgemeinde Berlin maßgebend sind. Im übrigen gilt folgendes: Überstunden sind mit 25 Proz., des Nachts mit 50 Proz., außerplanmäßige Sonntagsarbeit mit 50 Proz., und Feiertagsarbeit mit 100 Proz. zu vergüten. Als Ausgleich für planmäßige Sonntagsarbeit und Nachtarbeit werden 2 Proz. zum Lohn gewährt. Soweit Elemente vom Krankenhaus entnommen werden, sind sie mit einem vom Kreisausschuß festzusetzenden Betrag auf den Lohn anzurechnen. Für in der Erwerbsfähigkeit beschränkte Arbeitnehmer wird der Lohn im Benehmen mit der Betriebsvertretung besonders festgesetzt. Vorübergehende Arbeitsunterbrechungen werden entsprechend § 616 BGB. bezahlt. Urlaub wird gewährt nach 1/2 Jahr 4, nach 1 Jahr 6, nach 2 Jahren 10, nach 3 Jahren 14 und nach 5 Jahren 17 Werktage. Bei Urlaubsantritt ist der Lohn vorher

zu zahlen. Krankenlohn wird in Höhe von 70 Proz. an Ledige und 80 Proz. an Verheiratete gezahlt und zwar bis zu einer Arbeitszeitdauer von einem Jahr für die Dauer von 4, nach einem Jahre für 8 und nach 2 Jahren für die Dauer von 13 Wochen. Bei Unfällen ist die Gewährung des Krankenlohnes ohne Zeitbeschränkung. Die Lösung des Dienstverhältnisses kann bis zur Dauer von 6 Wochen täglich, alsdann mit der gesetzlich zulässigen Kündigungsfrist erfolgen. Den Gefündigten ist bis zu 16 Stunden Freizeit zwecks Ausübung neuer Arbeit zu gewähren. Das Mitbestimmungsrecht regelt sich nach dem BKG. Die Gewährung von Ruhegehalt an Arbeitnehmer sowie deren Hinterbliebene regelt sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden vor dem gesetzlichen Schlichtungsausschuß ausgetragen und von diesem endgültig entschieden. Nach erfolgter Bildung einer Tarifschlichtungsstelle ist diese für alle Streitigkeiten zuständig. Die Vertragsdauer läuft vom 1. Mai 1924 bis 31. März 1925. Kündigung beträgt 6 Wochen zum Quartalschluß. Hinsichtlich der Vertragsdauer für die Lohn- und Vergütungsregelung greifen die Vereinbarungen mit der Stadtgemeinde Berlin automatisch Platz. Dieses Abkommen hat ferner Geltung für die im Landratsamt des Kreises Teltow beschäftigten Arbeiter. Verträge können nach Fertigstellung durch den Kreis von der Ortsverwaltung gegen Entrichtung des Selbstkostenpreises bezogen werden.

Günzburg-Kaufbeuren. Am 27. Mai fand in Günzburg und am 28. Mai in Kaufbeuren je eine Versammlung des Pflegepersonals statt. Kollege Stetter vom Hauptvorstand sprach über „Der Kampf des Proletariats um die Erringung der wirtschaftlichen Macht“. In 1 1/2stündigen Ausführungen schilderte Redner die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren und legte überzeugend dar, welche Maßnahmen die Beamten, Angestellten und Arbeiter zu treffen haben, um wirtschaftlichen Macht zu gelangen, um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Der für die Arbeiter ungünstige Ausfall der letzten Wahlen müsse durch Stärkung der gewerkschaftlichen Position ausgeglichen werden. Kollege Kemmer berichtete dann über die Bemühungen der Gewerkschaft zwecks Besserstellung der Gehalts- und Dienstbelange. Von der Versammlung wurde anerkannt, daß die Gewerkschaft alles getan habe, um diese Fragen der Anstaltsbediensteten so günstig wie möglich zu gestalten.

Schwäbische Heilanstalten. Die Kostgeldfrage für die beamteten Bediensteten in den schwäbischen Heilanstalten ist seit mehr als zehn Monaten Streitgegenstand zwischen der Gewerkschaft und dem bayerischen Ministerium des Innern. Früher wurde als Kostenentschädigung der Selbstkostenpreis zuzüglich eines Zuschlages von 10 bis 20 Prozent für Verwaltung von den beamteten Bediensteten verlangt. Dadurch war in jeder Anstalt Bayerns der Kostgehalt verschieden. Das Ministerium wollte aber für sämtliche Beamten Bayerns, die an der Anstaltskost teilnehmen, einen einheitlichen Satz eingeführt wissen und ordnete durch Ministerialentscheidung im Oktober 1923 an, daß als Kostenentschädigung für die mindere Kost 2, Klasse 60 Prozent des Gehalts eines Beamten der Gruppe III Stufe 1 zu leisten sei. Wer die bessere Kost 1. Klasse beansprucht, muß 80 Prozent mehr bezahlen. Die Probebeamten, welche nur 70 Prozent der Gehaltsätze erhielten, mußten diese Prozentsätze von ihrem tatsächlichen Gehalt leisten. Zum Gehalt wurde auch der Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschlag) gerechnet. Die Auswirkung dieser Verfügung ergab, daß beispielsweise der Selbstkostenpreis einschließlich 20 Prozent Zuschlag für Verwaltung in Orisklasse C 1,25 Mk. pro Tag betrug, den Beamten dafür aber 2,25 Mk. abgenommen wurden. Andernteils erhielten die in Betracht kommenden Beamten nach Abzug des Kostgeldes und der Versicherungen nur wenige Mark am Monatslohn ausbezahlt. Seit 10 Monaten kämpfen wir nun um eine gerechtere und bessere Regelung der Kostgeldfrage. Endlich nach langem ist eine Wendung zum Besseren zu verzeichnen. Eine Ministerialentscheidung verfügte, daß mit Wirkung ab 1. April 1924 zur Berechnung des Kostgeldes nur mehr das Grundgehalt der Beamten zugrunde gelegt, also der Ortszuschlag nicht mehr eingerechnet wird. Der Prozentsatz ist von 60 auf 50 Prozent herabgesetzt worden. Die nichtetatmäßigen Beamten, welche 95 und 98 Prozent des Gehalts erhalten und die Probebeamten bezogen diese 50 Prozent für Kost von ihrem tatsächlichen Grundgehalt. Für bessere Kost 1. Klasse muß ein Zuschlag von 30 Prozent bezahlt werden. Durch diese neue Regelung ist zwar das Kostgeld um 40 bis 80 Pf. pro Tag billiger als auf Grund der bisherigen Regelung geworden. Dagegen sind die Kostgeldsätze immer noch höher als der Selbstkostenpreis zuzüglich eines 20prozentigen Zuschlages für Verwaltung. Der Selbstkostenpreis für Kost 1. Klasse ist 1,25 Mk. und der tatsächliche Kostgeldbeitrag beträgt 1,70 Mk. Da in den schwäbischen Heilanstalten ein Zwang zur Teilnahme an der Anstaltskost nicht besteht, werden die Beamten, wenn sie außerhalb der Anstalt die Kost billiger beziehen können, an der Anstaltskost nicht teilnehmen. Für die Tarifbediensteten, die an der Anstaltskost teilnehmen, ist das Kostgeld ebenfalls von 60 auf 50 Prozent des Lohnes für Kost 2. Klasse und von 70 auf 65 Prozent für Kost 1. Klasse herabgesetzt worden. — Als weiteren Erfolg unserer Bemühungen kann mitgeteilt werden, daß den Probebeamten das Gehalt von 70 auf 80 Prozent des Anfangsgehalts der Befolungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verkauf ihrer Diensttaubahn zuerst einzustellen ange stellt werden, erhöht wurde und zwar ab 1. April 1924.

Rundschau

Unser Reichssektionsleiter, Kollege Paul Schulz, hat sich am 17. Mai 1924 mit unserer Sekretärin der Reichssektion, Kollegin Marie Friedrich, verheiratet. Wir dürfen im Namen aller derer, welche die eifrige Tätigkeit der beiden für unsere Reichssektion zu würdigen wissen, noch nachträglich unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen.

Die Sächsischen Serumwerke in Dresden hatten die Dresdner Presse und sonstige Interessenten zu einer Besichtigung am 2. Juni 1924 eingeladen. Die „Dresdner Volkszeitung“ berichtet nun darüber u. a.: „Das Gebäude wurde der Gesellschaft von Staat und Stadt überlassen. Die Werke sind aus einer früheren Gründung von Lingner hervorgegangen. Nach Kriegsende wurde hier das Grippevirus erfunden und in den Handel gebracht. Viele andere Präparate werden geschaffen. Das Sächsische Serumwerk ist Aktiengesellschaft, treibt aber keine Dividendenpolitik. Die sächsische Regierung hat einen Vertreter im Aufsichtsrat. Die Gewinne tauchen fast restlos im Brunnen der Forschung nach geeigneten Bekämpfungsmitteln gegen Tuberkulose, Syphilis und Krebs unter. Es wird gearbeitet im Interesse der allgemeinen Volksgeundheit und nicht zum Nutzen des einzelnen. In Fällen nachweislicher Mittellosigkeit werden die Präparate ohne Entgelt abgegeben. Sie dienen nicht nur vornehmlich zur Verhütung von Seuchen und Krankheiten, sondern auch zur Befreiung von unerträglichen Schmerzen und Errettung vor frühzeitigem Tod. Interessant war (bei Besichtigung des Werkes) die Zubereitung des Wundstarrkrampfgiftes. Es wurde demonstriert, wie die Bakterien wachsen, Gift bilden, und wie sie verwendet werden bis zur Einspritzung am Tier zwecks Erzeugung des heilkräftigen Serums. Das gewonnene Gift ist außerordentlich stark. Ein Gramm würde genügen, um 200 große Pferde zu töten. Und doch kann durch langsame Angewöhnung ein einziges Pferd bis zu einem Liter des Giftes vertragen. Gegen Wundstarrkrampf wurden bekanntlich im Kriege sämtliche Soldaten, die eine Verwundung erlitten hatten, erfolgreich vorbeugend geimpft zwecks Verhütung des Ausbrechens von Wundstarrkrampf. Auch bei Wöchnerinnen findet das Serum häufig Anwendung. In der Operationshalle, die einen sänrereichen Operationstisch für Pferde enthält, wurde gezeigt, wie von einem Pferde Blut gewonnen wird. Es wurden dem Tier, einem Choleraopfer, etwa vier Liter Blut genommen. Der Einstich ist wenig schmerzhaft und gleicht ungefähr irgendeiner Spritze beim Menschen. Die im Mutterfall für Kinder gewonnene Milch wird sterilisiert und dient, dem Menschen eingespritzt, als hervorragender Heißfaktor bei Erkrankung der Augen und der Gewebe. Ein besonderer Stall birgt die Milzbrandkühe, die zur Gewinnung des für die Landwirtschaft außerordentlich wichtigen Milzbrandserums dienen. — Ein neuartiger Kaninchenstall steht in einem großen lichten Raum, besteht aus beiderseits glasierten, hellen Kacheln und hat Ausfluß für Exkremente in Tonröhren. Durch Einspannen von Hydranten ist der ganze Stall in wenigen Minuten ablosch zu reinigen und zu desinfizieren. Eine Verleumdung ist völlig unmöglich. Diese Kaninchen wohnen kugelförmig und gefüßter als viele Menschen. — Im Kühlstiller lagern viele tausend Liter Serum, jeden Augenblick bereit, bei Seuchenausbruch verwendet zu werden. In einem andern Teile des Sektors wird Diphtheriegift hergestellt. Dieses wird benötigt, um von Pferden Diphtherieserum zu gewinnen. Auch dieses Gift ist stark. Ein Kubikzentimeter würde mindestens 10 000 Meerchweinchchen töten. Bis dieses Serum so hochwertig ist, daß es vom Staat in amtlicher Prüfung für den Verbrauch an Menschen zugelassen wird, ist es meist nötig, Tieren bis zu einem Liter und mehr einzuspritzen. Das Institut unterhält acht Laboratorien, ferner die Untersuchungsstation, die insbesondere Blutuntersuchungen nach Wassermann auf Syphilis vornimmt, und zwar durchschnittlich über 10 000 im Jahre. Eine zweite Anstalt untersucht alle Blut- und Körperabsonderungen auf andere Krankheitserreger. Besondere Räume sind vorhanden zur Bebrütung und zum Wachstum von Tuberkelbazillen. Ein einziges kleines Glasgefäß enthält nach vollständigem Wachstum unzählbare Milliarden von hochentwickelten Bazillen. — Die im Serumwerk gewonnenen Präparate sind vielfältiger Art. Es wird gekämpft gegen Typhus, Ruhr, Cholera, Tuberkulose, Pest, Syphilis, Diphtherie, Genickstarre, Grippe, Scharlach, Malariafieber, Epilepsie, Nervenentzündung, Neuralgie, Festsucht, alle Arten Blutvergiftung, Milzbrand und gegen die verschiedensten Tierkrankheiten. Schließlich fabriziert das Werk auch noch chemische Mittel für medizinische Zwecke. Natürlich liegt bei der Arbeit mit so gefährlichen Giften eine große Verantwortlichkeit bei der Herstellung der Präparate. Diese müssen ebenso wirksam wie unschädlich sein. Hat nun das Institut es sich schon das größte Interesse an der Abgabe nur einwandfreier Ware, so untersucht es außerdem noch der staatlichen Aufsicht in sämtlichen Betriebszweigen. Dafür, daß im Serumwerk mit peinlichster Gewissenhaftigkeit und mit aller Vorsicht gearbeitet wird, birgt einmal der gewaltige Anlauf, dann aber auch der Umstand, daß während des 15jährigen Bestehens des Instituts noch keine einzige Infektion unter dem zahlreichen Personal vorkam.

So arbeitet die Wissenschaft in anerkannter Weise gegen alle die Menschen schädigenden und verderbenden Kräfte.“ — Würde im Ausbau und in der Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen mehr geschehen, würde die Krankenziffer bald bis auf einen Bruchteil des heutigen Standes herabsinken. Aufgabe der Arbeitnehmer ist es, durch ihre Organisationen auf dieses Ziel hinzuwirken.

Aus dem Geistesleben des Geisteskranken. Auch im Geistesleben des normalen Menschen gibt es — oft bewußt und gewollt — Aufhebungen logischer Zusammenhänge des Denkens. Man denke beispielsweise an den Traum, an das Märchen, an den religiösen Wunderglauben und den Aberglauben mit seinen mannigfachen Gebräuchen, denen sogar nicht selten geistig hochstehende Personen huldigen. Auch die ganze Welt der Kunst birgt in sich eine gewisse Unlogik, ganz besonders beispielsweise der Expressionismus, wie etwa die Malerei eines Marc Chagall oder Picasso. Viel stärker ist diese Unlogik naturgemäß noch bei den primitiven Urvölkern, in deren Geistesleben abergläubische und mythische Vorstellungen noch eine ausschlaggebende Rolle spielen. Die neuesten völkerpsychologischen und psychiatrischen Forschungen haben nun aufallende Übereinstimmungen zwischen dem Geistesleben der Geisteskranken und der primitiven Völker ergeben. Es handelt sich dabei um jene Mehrzahl der Insassen unserer Irrenanstalten, die man als Schizophrenie (Leute mit gespaltenen Sinnen) bezeichnet, deren Krankheit früher als dementia praecox (Kindischheit) bezeichnet wurde. Es ist bekannt, daß bei solchen sonst geistig und fähig überdetaen Personen nicht selten eine außergewöhnliche Begabung in einer bestimmten Richtung auftritt, an der die Berührung von Genie und Wahnsinn — man denke etwa an Hölderlin, Lenau, Robert Schumann, Nietzsche u. a. — offensichtlich wird. In einem verdienstvollen, die Ergebnisse langjähriger Beobachtungen anschaulich zusammenfassenden Werke von Prinzhorn (auch in einem neueren ähnlichen Buch von Neumann) sind die Beziehungen von Schizophrenen zur bildenden Kunst und die eigenen zeichnerischen, malerischen und plastischen Leistungen dieser Leute, die vor ihrer geistigen Erkrankung jeder künstlerischen Neigung und Betätigung ferngestanden haben, untersucht und dargestellt worden. Vergleicht man diese Leistungen mit manchen Proben unserer völkerkundlichen Sammlungen, so wird man vielfach eine überraschende Gleichartigkeit der Motive und der Ausführungen entdecken. Man kann sogar ohne Übertreibung behaupten, daß einzelne Zeichnungen und Malereien von Geisteskranken hochwertiger Schöpfungen des Expressionismus an die Seite zu stellen sind und dadurch den Gedanken nahelegen, das ganze künstlerische Schaffen aus einer Art geistigen Rausch oder Dämmerzustand zu erklären. Auf diese Zusammenhänge hingewiesen zu haben, ist das Verdienst eines Vortrages, den Dr. Leon Suhl in der Psychologischen Gesellschaft in Berlin über das Thema „Neue Ziele psychiatrischer Forschungen auf Grund völkerpsychologischer Studien“ gehalten hat. Freilich mußte der Vortragende zugeben, daß diese „neuen Ziele“ bisher von der Wissenschaft noch nicht gefunden worden sind, sondern erst gesucht werden müssen.

Sterilisation von Trinkwasser vor 2500 Jahren. Wer das Prinzip der Keimabtötung für eine originelle Erfindung der Neuzeit hält, zieht gegenüber der Weisheit des Alten Ben Afiba unweigerlich den kürzeren. In Herodots „Geschichten“ (I 188) findet sich anlässlich der Schilderung des Feldzuges des Cyrus gegen Babylon folgende aufschlußreiche Stelle: „Wenn aber der Großkönig in den Streit zieht, so ist er mit Korn und Vieh wohl versehen; ja, auch Wasser wird mitgenommen aus dem Flusse Choaspes, der bei Susa fließt; denn von diesem Wasser allein und keinem anderen trinkt der König. Und er mag reisen, wohin er will, es folgt ihm eine Menge verräterischer Wesen, mit Maultieren bespannt, die abgekochtes Wasser aus dem Choaspes in silbernen Gefäßen hinterdrein fahren.“ Nun ist das Abkochen zur Sterilisation von Wasser auch heute noch das zweckmäßigste und billigste Verfahren. Die Aufbewahrung in silbernen Gefäßen wäre gemäß unseren derzeitigen Kenntnissen noch immer eine ideale Methode, wenn unter verarmten Völkern sich diesen Luxus erlauben könnte. Von Bakterien und dergleichen unheimlichen Lebewesen werden die persischen Präziser — auf deren Einfluß diese Maßnahme wohl zurückzuführen ist — schmerzlich schon etwas gewußt haben. Aber ihre hygienischen Vorschriften, die sicher auf uralten Erfahrungen und sorgfältigen Beobachtungen fußen, waren deshalb nicht weniger wirkungsvoll.

Innahme des Bades. In der Festführung der „Deutschen Gesellschaft für Volksbäder“, die jüngst aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Gesellschaft stattfand, teilte der Betriebsdirektor Bennede die erfreuliche Tatsache mit, daß das Baden wieder zunimmt. So betrug die Zahl der verabfolgten Bäder im Januar 1924 in Breslau nur 41 000, im Februar aber 46 000 und im März 62 000. In Neudamm stieg die Zahl der gegebenen Bäder von 3849 in der ersten Januarwoche auf 11 632 in der ersten Aprilwoche. Trotz der Arbeitslosigkeit hat das Einleiten unseres wirtschaftlichen Lebens in ruhigere Bahnen durch die Marktstabilisierung solche gesundheitliche Erfolge gezeigt. Auch diese Tatsache zeigt uns wieder, wie der Mensch in jeder Beziehung von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig, unter denen er lebt. Kultur hat in jeder Beziehung als Voraussetzung eine Wirtschaft, die Kultur dem möglich macht.



KOSMOS

Gesellschaft der Naturfreunde
bietet für jedermann einen
billigen und guten

Lesestoff
Belehrend · Unterhaltend

Jedes Mitglied erhält bei dem Vierteljahres-
beitrag von

nur Gm. **1.25**

jährlich 12 reich illustrierte Monatshefte und
4 gute Bücher erster Schrittteller sowie
Preisversteigerungen beim Essing
aller Kosmosveröffentlichungen

Anmeldung durch jede Buchhandlung oder bei
der Geschäftsstelle des Kosmos, Stuttgart
Prospekt kostenlos

LYSCPI

Das wirksamste Betnich-
mensmittel, zur Körperpflege
unentbehrlich, wohriehend,
zuverlässig u. sparsam im Gebrauch

100 gr.	250 gr.	500 gr.
0,90	1,90	3,90

Erhältlich in allen Apoth. u. Drog.
Fabrik Hugo Heydemann,
Berlin NO. 43.

Baden-Badener Pastillen
bei Hals- u. Halsverengung
Halbes Salz in der Hand

Dr. Schreyer, Boromente
nimmt ein jeder, der es kennt.

Die Radio-Reihe

Das gemeinverständliche Schriftenfolge über
Rundfunk.

Herausgeber: Dr. Hans Reichensack.

Band I. Was ist Radio?

Band II. Der Radio-Empfänger.

Band III. Stöpe und Wirksamkeit in der Radio-
Technik.

Band IV. Radio-Legien.

Jeder Band (Leinwandformat) kostet 1,50 Mark.

In legieren durch die Abwicklung:

Bücher und Schriften

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
Berlin SO33, Schleifke Straße 42.

Radio ist Trumpf!

Novopin Fichtennadelbäder

kräftigen und beruhigen die Nerven
Novopin Franzbranntwein zur Einreibung.
In Apotheken, Drog. etc., Prospekte etc. durch
Novopin-Fabrik, Berlin SW 29 A.

Das ist

Epilepsie

(Zollsucht)

Wirklich

Nervinum
Dr. Weil

Wird von Nerven, Nervenstörungen als wirksamste
Mittel nicht nur zur Bekämpfung der Epilepsie,
sondern auch für Krankheiten, die auf nervöser
Basis beruhen, wie Bellone, Gicht, Nerven-
schmerzen und Nervenschwäche gebraucht. Es wird
sehr gerne genommen u. gut vertragen. Dr. med. R. Gungl
schreibt: „Mein anderes Mittel heißt bei Behand-
lung der Epilepsie so erfolgreiche Dienste.“ In
allen Apotheken erhältlich. Mehr 20 Jahre bewährt.

Hauptdepot:
C. W. W. Apotheke Frankfurt a. M. 24

Zur Herstellung
von roter Grütze,
Puddings,
Flammeris
ist

MAIZENA

unentbehrlich

BLUT UND NERVEN

diese beiden Körperbestandteile sind die Träger des Lebens,
die Torwächter der Gesundheit. Nur wenn das Blut seine
normale Beschaffenheit aufweist, kann es den Körper mit
seinem Lebenselement, dem Sauerstoff, in hinreichendem
Maße versorgen und nur, wenn die Nerven, die durch die
Hast und Unruhe des heutigen Lebens im Uebermaß ver-
brauchte Nervensubstanz immer wieder ausreichend er-
gänzen können, wird der Mensch sich seine Spannkraft,
Widerstandsfähigkeit, Arbeitskraft und Gemütsfreudigkeit
erhalten. Sowohl in den Nerven wie im Blut ist es
ein und dieselbe Substanz, die in genügendem Maße
vorhanden sein muß, wenn sie ihre Aufgabe im mensch-
lichen Körper ungestört erfüllen soll, das Lecithin.

Biocitin

stärkt Körper u. Nerven

Biocitin enthält außer seinem wirksamsten und wertvollsten
Bestandteil, dem physiologisch reinen Lecithin, nach Pro-
fessor Dr. Habermann, auch sonst alle dem Körper nötigen
natürlichen Nährstoffe, nur in geläuterter, idealer und kon-
zentrierter Form. Hierin liegt der Grund für die glänzen-
den Erfolge und für die allgemeine ärztliche Anerkennung
des Biocitins als vertrauenswortes Kräftigungsmittel bei

Nervosität, Schlaflosigkeit, Blutarmut, Unterernährung

wie überhaupt bei allen mit körperlicher oder ner-
vöser Schwäche verbundenen Zuständen. Biocitin
wird neuerdings auch in Tablettenform geliefert. Biocitin-
Tabletten sind unentbehrlich für jeden Sportliebenden und
bequem auf Reisen und Wandertouren mitzunehmen. Biocitin
nach Prof. Dr. Habermann ist in der alten bewährten Güte
in Apotheken und Drogerien wieder erhältlich. Minder-
wertige Nachahmungen bitten wir zurückzuweisen. Ein
Geschmackmuster Biocitin und eine Broschüre über ratio-
nelle Nervenpflege sendet auf Wunsch völlig kostenlos die
Biocitin-Fabrik G. m. b. H., Berlin S. 42 lw.

**Stammt
Der Mensch vom Affen ab?**

Diese interessante Schrift von G. C. Graf kostet nur 0,45 M., ist 36 Seiten stark, mit 10 Abb. und ist wie die folgenden Schriften

Dr. Otto Hauser
Der Mensch vor 100 000 Jahren
144 Seiten stark, mit 96 Abbildungen und 3 Karten, gebunden 4,00 Mark.

G. Arriens
Mosaik des Völkerebens
192 Seiten m. vielen Bildern, geb. 3,50 Mark.

G. C. Graf
Die Geschichte von den Eskimos
mit vielen ganzseitigen Illustrationen 1,80 M.

Dr. Otto Hauser
Dort wo der Menschheit Wiege stand
100 Seiten gebunden 1,80 Mark.

Dr. Otto Hauser
Der Aufstieg der ältesten Kultur
24 Seiten mit 18 Abbildungen 0,40 Mark.

Dr. Otto Hauser
Die Urentwicklung der Menschheit
24 Seiten mit 9 Abbildungen 0,30 Mark.

Dr. Otto Hauser
Urvelttiere
16 Seiten mit 11 Abbildungen 0,30 Mark.

zu beziehen durch
Abteilung Bücher und Schriften
Verband der Staats- und Gemeindearbeiter
Berlin SO 33, Schleifische Straße 42.

Wollen Sie ein gutes Hausmittel haben, so kaufen Sie



Amol

Amol-Versand Hamburg Amol-Posthof

Lysiform


Ist das hochwirksame, ungefährliche Desinfektionsmittel von angenehmem Geruch

Es ist unentbehrlich als Schutz gegen Ansteckung, als Zusatz zum Bade und Waschwasser; zur täglichen Körperpflege und gegen starke Schweissbildung — Lysiform — beseitigt jeden üblen Geruch und stärkt und erfrischt die Haut



Jeder Pfleger

jede Pflegerin lese die „Sanargt“-Zeitschrift für Die- und Wasserheilkunde (30. Jahrgang), herausgegeben von Dr. med. Gehauer, Viertel, 75 Pf., und die Sanargt-Bücher. Prospekt frei.
Sanargt-Verlag, Berlin-Steglitz 7.



Mütter eure Pflicht!

REUMAGAN & LEVICET
FABRIK BERLIN

Levicet Kinder-Puder

Wissen ist Macht.

Von der Sammlung
Schriften zur Aufklärung u. Weiterbildung
sind neu erschienen:

Heft 11:
Der Entlassungsschuss von Betriebsratsmitgliedern und Betriebsobleitern
von Rudolf Wed. Friedrichshagen.

Heft 12:
Warum brauchen wir Gewerkschaften?
von Oskar Kurpat, Leipzig.

Preis pro Heft 0,40 M.
Verbandsmitglieder erhalten Rabatt.

Zu beziehen durch den Verlag:
Verband der Gemeinde- u. Staatsarbeiter.
Mtl. Bücher und Schriften.
Berlin SO 33, Schleifische Straße 42.



SCHAUMPON
MIT DEM SCHWARZEN KOPF
DAS BESTE ZUR KOPFWASCHE

Jeder Gewerkschaftler

muß sich m. d. gewerkschaftl. Arbeiterbewegung vertraut machen. Wir empfehlen deshalb:

Geschichte der deutschen freien Gewerkschaften
von Karl Zwing, 1,80 G.M.

Der Radikalismus in der deutschen Arbeiterbewegung
von Dr. Curt Geyer, 1,80 G.M.

Die Gewerkschaften vor dem Kriege
von Adolf Braun, 6,00 G.M.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung
von Dr. Jacob Reindl, 4,50 G.M.

25 Jahre deutscher Gewerkschaftsbewegung 1890 — 1915
von Paul Umbreit. Gebunden in Halb-leinen, 3,00 G.M.

Warum brauchen wir Gewerkschaften?
von Oskar Kurpat, Leipzig, 0,40 G.M.

Diese Bücher liefert zu Originalpreisen
Abteilung Bücher und Schriften
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
Berlin SO 33, Schleifische Straße 42

Anzeigengebühr pro Millimeter — 20 M. Rabatte lt. Tarif. Alleinige Anzeigenannahme Köditz Druck und Verlag G. m. b. H., Berlin SO 64, Lindenstraße 2. Telefon: Köditz 6190. Beranwortlich für Anzeigen: G. Bartisch.